Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/9/30 12R163/03h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.2003

Norm

RATG TP2
ZPO §40

Rechtssatz

Ein Delegierungsantrag,dem stattgegeben wird, ist zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig. Wurde ein Delegierungsantrag durch einen gemeinsamen Schriftsatz mehrerer Streitteile eingebracht und stellt dieser Schriftsatz daher eine Leistung aller Beteiligtenvertreter dar, hat die siegreiche Partei nur Anspruch auf einen aliquoten Bruchteil der Kosten des Delegierungsantrages - bei zwei von zwei verscheidneen Anwälten vertretenen siegreichen Klägern gegen eine Beklagte hat ein Kläger daher Anspruch auf ein Drittel der Entlohnung -. Delegierungsanträge sind nach der Generalklausel der TP 2 I 1 lit e RATG nach dieser Tarifpost zu entlohnen (Abkehr von der zu 12 R 228/00p vertretenen Ansicht).

Entscheidungstexte

- 12 R 163/03h
  Entscheidungstext OLG Wien 30.09.2003 12 R 163/03h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2003:RW0000107

Dokumentnummer

JJR_20030930_OLG0009_01200R00163_03H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at